

Begriff nicht. Mir scheint, es handelt sich hier um die Übernahme des russischen Wortes ДОКАЗЫВАНИЕ, also um die Substantivierung des Wortes „beweisen“, für die man in den Wörterbüchern vergeblich eine Übersetzung sucht. In der deutschen Sprache gab es früher ein entsprechendes Wort: die Beweisung. Nachzulesen in der Carolina und noch bei Abegg in seinen „Beiträgen zur Strafgesetzgebung“. Da dieses Wort im deutschen Sprachgebrauch nicht mehr üblich ist, haben wir bei der Übersetzung von Wyschinskis Buch über die Theorie der gerichtlichen Beweise und auch sonst das den Sinn ungefähr treffende Wort Beweisführung gewählt, vielleicht aber dadurch zu einer mißverständlichen Übernahme beigetragen.

Tschelzow sagt: „Das Gericht muß die Umstände eines vergangenen einmaligen Ereignisses auf dem Wege einer komplizierten geistigen Tätigkeit, auf dem Wege der ДОКАЗЫВАНИЯ auf klären.“

Das ist die „Beweisung“ als eine Tätigkeit des Gerichts. Das ist genau das, was meiner Ansicht nach § 200 unserer Strafprozeßordnung vom Gericht verlangt, dessen Aufgabe es ist, das Strafgesetz zur Anwendung zu bringen, wenn es durch ein Verbrechen verletzt worden ist, und das diese Aufgabe nur erfüllen kann, wenn es zuvor festgestellt, wenn es bewiesen hat, daß ein Verbrechen begangen worden ist.

Das aber bedeutet: das Beweisen, die Beweisung ist Sache des Gerichts. Das entspricht § 200 StPO. Das entspricht System und Struktur unseres Strafprozesses. Und es mindert in keiner Weise die Rechte der am Prozeß Beteiligten, es grenzt nur die Funktionen klar ab.

Dann aber ist der Begriff der Beweisführung wirklich entbehrlich. Es genügen die Begriffe Beweisaufnahme und Beweiserhebung, mit denen allein auch unser Gesetz arbeitet.

Die Konsequenz wäre (hier nur thesenhaft angedeutet):

1. Das Gericht nimmt die Beweisaufnahme vor, indem es Beweis erhebt (durch Zeugenvernehmung, Sachverständigenanhörung, Urkundenverlesung usw.).
2. Was vorher geschieht, ist — von systemwidrigen Ausnahmen abgesehen — keine Beweisaufnahme, überhaupt noch kein Beweis, sondern Vorbereitung dazu.
3. Gericht und Beweis gehören zusammen. Deshalb ist es richtig, daß nur § 200 und nicht § 108 ausdrücklich das Wahrheitserforschungsgebot enthält. Noch besser wäre es, wenn der sonstige Inhalt der beiden Paragraphen nicht so wörtlich übereinstimmte, sondern die Verschiedenartigkeit zum Ausdruck brächte.
4. Der Angeklagte hat insoweit keinerlei Pflichten, sondern nur Rechte, insbesondere das Recht zur Stellung von Beweisanträgen und den Anspruch auf Verwirklichung der Garantien der Wahrung der Gesetzlichkeit und der Präsomtion der Unschuld.